

Antrag auf Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **30.06.2024**. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens ist es bis zum 30.06.2024 möglich, den Grundantrag über ELAN zu stellen. Anträge, die nach dem 30.06.2024 eingehen, werden abgelehnt.

2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage

Es handelt sich um eine gesamtbetriebliche Maßnahme. Mit dem Setzen des Hakens beantragen Sie die Zuwendung für die gesamte von Ihnen in 2024 bewirtschaftete produktive Ackerfläche Ihres Betriebes inklusive dazugehöriger Landschaftselemente. Bewilligungsgrundlage ist das beantragte Flächenverzeichnis 2024. Die Verpflichtungen beziehen sich auf alle Ackerflächen, auch auf alle Flächen außerhalb von NRW. Die Bewilligung und Zahlung erfolgt nur für in NRW gelegene Flächen und Landschaftselemente.

3. Förderbedingungen

Gefördert wird der Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten. Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Der Getreideanteil von 66 % darf auf der gesamten Ackerfläche nicht überschritten werden. Gemüse und andere Gartengewächse dürfen maximal mit einem Umfang von 30 % angebaut werden. Bei einem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten können diese zusammengefasst werden, falls bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten der Mindestanteil von 10 % nicht erreicht wird.

Es müssen mindestens 10% großkörnige Leguminosen angebaut werden.

Ackerrandstreifen (NC 915) sind Bestandteil des bewirtschafteten Ackerschlagens und werden daher für die Berechnung der Anbauanteile als Bestandteil des Bezugsschlages berücksichtigt. Gleiches gilt für Landschaftselemente.

Der Prämiensatz beträgt 55 € pro ha und Jahr und 25 € pro Hektar und Jahr bei gleichzeitiger Förderung des ökologischen Landbaus. Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Anträge mit einem Flächenumfang unterhalb der Bagatellgrenze (9,0910 ha, bzw. 20,0000 ha bei Kombination mit dem Ökologischen Landbau) werden abgelehnt. Die Bagatellgrenze wird erneut mit dem ersten Auszahlungsantrag geprüft.

Die Maßnahme wird in Ergänzung der Öko-Regelung 2 gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 des GAPDZG gefördert.

4. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand (GLÖZ 4) - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung.

5. Informationen zur Eingruppierung der Hauptfruchtarten

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
413	Futterrübe/Runkelrübe		1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)
911	Rübensamenvermehrung		
603	Zuckerrüben		
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe		
320	Sonnenblumen		1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
604	Topinambur		

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2024

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: Februar 2024

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
422	Kleegras		5 Gras oder andere Grünfütterpflanzen
424	Ackergras		
433	Luzerne-Gras		
573	Uferrandstreifenprogramm (AUM-Maßnahme)		
576	Erosionsschutzstreifen (AUM-Maßnahme)		
240	Erbsen/Bohnen - Gemische		6 Leguminosen-Mischung
250	Gemenge Leg./Getr.(mehr Leg.)		
425	Klee-Luzerne-Gemisch		
432	Kleemischung		
434	Gras-Leguminosen (mehr Leg.)		
210	Futtererbsen	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbse)	
211	Gemüseerbse		
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	
221	Wicken		
112	Winterdurum (Hartweizen)	1.28.2.1 Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	
115	Winterweichweizen		
118	Winter-Emmer/-Einkorn		
113	Sommerdurum (Hartweizen)	1.28.2.2 Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	
116	Sommerweichweizen		
119	Sommer-Emmer/-Einkorn		
171	Mais (ohne Silomais)	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	
411	Silomais		
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)		
183	Mohren-/Zuckerhirse	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	
803	Sudangras, Zuckerhirse		
312	Sommerraps	2.1.2.1.2 Art: Raps (Brassica napus) (Sommer)	
414	Kohlrübe, Steckrübe		
620	Steckrübe, Kohlrübe (Gemüseanbau)		
316	Gemüserübe	2.1.2.2.2 Art: Rübren (Brassica rapa) (Sommer)	
649	Gemüserübren		

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
125	Wintermenggetreide	4 Mischkultur	
144	Sommermenggetreide		
150	Gemenge Getr./Leg.(mehr Getr.)		
910	Wildacker auf lw. Fläche		
912	Grassamenvermehrung		
913	Wildsamenvermehrung		
914	Versuchsflächen (nur DZ-fähig)		
702	Rollrasen		
866	Pflanzenmischung mit Hanf		
871	Wildpflanzenmischung (AUM)		
917	Mais-Mischkulturen (ohne Leg)		

6. Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

Zum Getreideanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
112	Winterdurum (Hartweizen)
113	Sommerdurum (Hartweizen)
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
144	Sommermenggetreide
150	Gemenge Getr./Leg.(mehr Getr.)
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale
188	Reis im Trockenanbau
704	Glanzgräser
760	Amerikanisches Pampasgras

Der **Getreideanteil** darf höchstens 66,00 % an der Ackerfläche ausmachen.

Hinweis: Wechselweizen mit Einsaat vor dem 01.01.2024 ist mit der Nutzartcodierung 115 – Winterweichweizen anzugeben. Wechselweizen mit Einsaat ab dem 01.01.2024 ist mit der Nutzartcodierung 116 – Sommerweichweizen anzugeben.

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2024

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: Februar 2024

Zum Anteil der Gemüse- und Gartenpflanzen gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
171	Mais (ohne Silomais), sofern es sich um Zuckermais handelt
211	Gemüseerbse
222	Linsen
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne, sofern es sich um die Dicke Bohne handelt
240	Erbsen/Bohnen - Gemische
510 bis 519	Alle im Fruchtartenverzeichnis2024 genannten Nutzpflanzen
610 bis 649	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Gemüsesorten/Küchenkräuter
650 bis 687	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Küchenkräuter / Heil-und Gewürzpflanzen
702 bis 765	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Kulturarten/Fruchtarten
768 bis 776	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Nutzpflanzen
778 bis 796, 799	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2024 genannten Zierpflanzen

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den großkörnigen Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
210	Futtererbsen
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne
230	Lupinen
330	Sojabohnen

Der **Anteil großkörniger Leguminosen** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.